

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 21/0114
443 - Fachbereich Musikschule			Datum: 08.03.2021
Bearb.:	George, Rüdiger	Tel.:-164	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Kulturausschuss	25.03.2021	Vorberatung
Stadtvertretung	27.04.2021	Entscheidung

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarifübersicht der Musikschule zum 01.08.2021

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (AGB Musikschule) sowie die Tarifübersicht der Musikschule des Amtes für Bildung und Kultur der Stadt Norderstedt (Tarifübersicht Musikschule) werden zum 01.08.2021 in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 21/0114 beschlossen.

Sachverhalt:

Die vorgelegten Änderungen der AGB wurden in Abstimmung mit dem Fachbereich Organisation und Recht und dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Norderstedt erstellt. Des Weiteren sind Empfehlungen von Herrn RA Hannen, Justitiar des Verbandes der Musikschulen in Deutschland, mit eingeflossen.

Sie beinhalten folgende wesentliche Änderungen:

§ 2

Die in diesem Passus geregelte Möglichkeit des Unterrichts per Video-Telefonie (Online-Unterricht) ist eine Folge der Corona-Pandemie. Sie bietet aber auch nach Ende der Pandemie die Möglichkeit, in beiderseitigem Einvernehmen den Unterricht per Video-Telefonie durchzuführen, z.B. bei Auslandsaufenthalten von Schülerinnen und Schülern.

§ 4

In Absatz 3 ist neu geregelt, dass das Jahresentgelt statt in bisher 10 nun in 12 Fälligkeiten zu zahlen ist. Damit folgt die Musikschule einer bundesweit bewährten Praxis. In einzelnen Tarifen fallen dies zu einer Erhöhung des Jahresentgeltes um bis zu 8 Ct.

In Absatz 5 ist neu geregelt, dass das Entgelt ausschließlich per Lastschriftverfahren zu entrichten ist. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da in der Vergangenheit häufig die Zahlerinnen und Zahler bei einer Änderung der Unterrichtsform versäumt haben, die damit verbundenen Änderungen der Entgelte bei den Zahlungen zu berücksichtigen. Auch eine Erstattung der Entgelte ist bei der Zahlweise per Lastschriftverfahren leichter durchzuführen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

§ 5

In den neuen AGB gibt es nur 2 Stufen der Ermäßigung aus Einkommensgründen (50% und 25% Ermäßigung). Die Beantragung von Sozialermäßigungen wird auf diese Weise für die Kunden stark vereinfacht, es müssen nicht mehr umfangreiche Belege wie Einkommensnachweise/ Mietverträge etc. eingereicht werden. Die in den alten AGB verwendete Berechnung der Ermäßigung aus sozialen Gründen war mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden und führte in der Praxis ggf. zu Problemen (z.B. Kaltmiete als Berechnungsgrundlage bei Wohneigentum nicht anwendbar).

Im Jahr 2020 wurden acht Familien Einkommensermäßigungen in Höhe von insgesamt € 1.403,26 gewährt. Musterberechnungen haben ergeben, dass die neue Form der Ermäßigung bei keiner der Familien zu einem finanziellen Nachteil führt.

Der größte Teil von gewährten Einkommensermäßigungen entfällt mittlerweile auf den Sozialpass, wo die bloße Vorlage als Nachweis ausreichend ist.

Eindeutig geregelt ist in den neuen AGB, dass sämtliche Ermäßigungen erst ab Vorlage der entsprechenden Nachweise gelten. Dies war in den alten AGB nicht klar formuliert und führte häufig dazu, dass Kunden nachträglich, häufig nach mehreren Monaten, noch eine Korrektur des Entgeltes verlangten.

Sämtliche gewährte Ermäßigungen werden der Stadt Norderstedt zudem durch den Kreis Segeberg erstattet.

§ 6

Hier ist eine Regelung aufgenommen worden, wonach Unterrichtsstunden die einmalig durch höhere Gewalt ausfallen, nicht erstattet werden.

§ 7

Hier erfolgte eine redaktionelle Anpassung. Der Versicherungsschutz erfolgt nicht mehr über die *Unfallkasse Nord* sondern über den *Kommunalen Schadensausgleich*.

Tarifübersicht

In der Tarifübersicht gibt es eine Änderung hinsichtlich der Erstattungsregelung. Im Zuge der großflächigen Erstattungen im vergangenen Schuljahr hatte die bisherige Erstattungsregelung bei den Kunden viel Unverständnis ausgelöst. Statt bisher mit 1/52 wird nun die tatsächlich ausgefallene Unterrichtsstunde mit 1/39 des Jahresentgeltes berücksichtigt. Damit folgt die Musikschule den Empfehlungen des Verbandes der Musikschulen und orientiert sich mit dieser Regelung an der Praxis vieler Musikschulen in Deutschland.

Nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.05.2019 wäre es möglich, zum 01.08.2021 eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen. Vor dem aktuellen Hintergrund der Corona-Pandemie sollte, abgesehen von der marginalen Erhöhung in einigen Tarifen bedingt durch die Umstellung von 10 auf 12 Zahltermine, keine weitere Änderung / Entgelterhöhung vorgenommen werden, da dies ein erhebliches Akzeptanzproblem nach sich ziehen könnte.

Anlagen:

- Anlage 1 zu B 21/0114 AGB Musikschule
- Anlage 2 zu B21/0114 Synopse AGB Musikschule